

Lieferbedingung für IBAK-Mietgeräte im Reparaturfall (LM 3/09)

1. Mietgeräte bleiben grundsätzlich Eigentum der Firma IBAK.
2. Der Mieter darf die an den Mietgeräten angebrachten Schilder, Nummern oder andere Aufschriften nicht beschädigen, abändern, entfernen oder unkenntlich machen.
3. IBAK stellt die Mietgeräte im gereinigten, geprüften und betriebsfähigen Zustand zur Verfügung.
4. Der Mieter zahlt Gebühren gemäß den Angaben auf dem Lieferschein, gerechnet für die Zeit der Abwesenheit des Gerätes vom Werk. Der Berechnung liegen fünf Werktage pro Woche zugrunde. *Dieses gilt nicht im Gewährleistungsfall gem. 6.2.*
5. Verpackungs- und Versandkosten trägt der Mieter, wenn keine anderslautende Regelung vereinbart wurde.
- 6.1 Der Mieter haftet für die Mietgeräte. Eventuell notwendige Reparaturarbeiten werden wir nach Aufwand in Rechnung stellen. Auf Wunsch versichert IBAK die Mietgeräte: Bitte erfragen Sie hierzu gesondert die Konditionen.
- 6.2 *Im Gewährleistungsfall versichert IBAK die Mietgeräte im Rahmen einer Elektronikversicherung. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind ausgeschlossen. Schäden am Kamerakabel und an Schiebeelementen sind nicht versichert.*
7. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Beschädigung und Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und den ordnungsgemäßen Einsatz sicherzustellen.
8. Der Mieter verpflichtet sich die Geräte gemäß Betriebsanleitung zu betreiben.
9. Bei Beendigung der vereinbarten Dauer hat der Mieter den Mietgegenstand vollständig und möglichst in einem einwandfreiem Zustand unverzüglich an IBAK zurückzusenden.
10. Bei Transportschäden sind Ersatzansprüche gegen Dritte fristgemäß sicherzustellen. Es ist sofort die IBAK zu unterrichten. Äußerlich erkennbare Beschädigungen müssen vor Abnahme des Gutes durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Frachtbrief bescheinigt werden. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden oder Fehlteilen (Verlust), die sich erst beim Auspacken herausstellen, muß das Gut im vorgefundenen Zustand verbleiben und der Beförderungsunternehmer unverzüglich schriftlich zur Schadensfeststellung angefordert werden.
11. Bei Überlassung eines Mietgerätes, dem kein unmittelbarer Reparatur- oder Gewährleistungsfall zugeordnet werden kann, gelten abweichende Bestimmungen, die im einzelnen mit IBAK vereinbart werden müssen.

Die Fristen für die schriftliche Schadensanzeige betragen in der Bundesrepublik Deutschland:

bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Gutes:

- LKW : Art und Umfang des Schadens und Datum der Feststellung auf dem Beförderungspapier vermerken und vom Fahrer unterschreiben lassen,
Post : schriftliche Bescheinigung verlangen;

bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach Entdeckung. Reklamationsfristen einhalten:

- Spediteur : spätestens 6 Tage nach Anlieferung
Post : spätestens 24 Stunden nach Anlieferung